

Satzung des Vereins „Ostseeklänge“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ostseeklänge“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grevesmühlen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein fördert die musikalische Bildung. Dabei kann er Träger von Projekten und Veranstaltungsreihen sein. Der Verein will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln folgende Ziele erreichen: die Bereicherung des kulturellen Lebens im Landkreis NWM durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis; die Förderung von Ensembles und Initiativen, deren Mitglieder Schüler der Kreismusikschule sein können und deren Ensembleleiter Mitglied des Vereins sind; die Betreuung der Musiker und finanzielle Unterstützung bei Konzertreisen; die Förderung des Austausches und Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen; die Unterstützung des Ensembles bei Transporten zu Probenarbeiten und Auftritten; die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung notwendiger Instrumente und Ausstattungen; die Unterstützung sozial schwacher Musiker beim Kauf von Instrumenten.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und dem Zweck des Vereins fördert und unterstützt und die Satzung schriftlich anerkennt.
2. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet mit dem Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung, mit zweijährigem Verzug der Beitragszahlung trotz Mahnung oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss kann wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss ist schriftlich Einspruch innerhalb eines Monats zulässig.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organs des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - Aufstellung bzw. Änderungen der Geschäftsordnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfer, sofern kein Steuerberatungsbüro mit den Jahresabschlüssen beauftragt wird
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe dazu stellen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
4. Auf der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder sind zur Einsichtnahme in das Protokoll berechtigt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er arbeitet nach einer zu beschließenden Geschäftsordnung. Zu

den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Bestellung und Entlastung der Geschäftsführung, die Festsetzung der Kostenerstattungen und die laufenden Geschäfte des Vereinsvermögens.

§9 Finanzen

1. Der Verein bringt die für die Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Fördermitteln, Spenden, Zuschüsse, Schenkungen auf.
2. Die Finanzen sind durch den Kassenwart auf der Grundlage eines ausgeglichenen Haushaltes zu verwalten.
3. Die Zeichnungsberechtigten sind befugt, im Rahmen des Haushaltsplanes Auszahlungen anzuordnen.

§10 Kassenprüfung

1. Sofern kein Steuerberatungsbüro beauftragt wird, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie gehören nicht dem Vorstand an und unterliegen keiner Weisung durch den Vorstand.
2. Die Rechnungsprüfung bzw. Jahresabschluss erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres. Der Prüfbericht erfolgt schriftlich an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.
3. Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit unangekündigte Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei der TOP „Auflösung des Vereins“ auszuweisen ist und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den VdM (Verband deutscher Musikschulen), der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand ist Grevesmühlen. Der Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde am 30.11.2022 beschlossen.